

Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Pädagogik“
(Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-17.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-80.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird zu § 29 und in Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“

2. § 27 wird zu § 30 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch „fünf“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz werden die Worte „das Lehrveranstaltungsangebot“ durch „die Abfolge des Lehrveranstaltungsangebots“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird das Wort „Studiengangsverantwortlichen“ durch „Studiengangsbeauftragten“ ersetzt.

3. § 28 wird zu § 31 und wie folgt geändert:

a) Abs 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.“

b) Die Abs. 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium im Kernbereich Pädagogik im Umfang von 45 ECTS (30 ECTS in Modulen der Allgemeinen Pädagogik und 15 ECTS im Modul Empirische Forschungsmethoden), in den Studienschwerpunkten 30 ECTS (2 Module à 15 ECTS aus Elementar- und Familienpädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sozialpädagogik), in den Bezugswissenschaften Psychologie und Soziologie 30 ECTS (15+15), im Nebenfach 30 ECTS, in der Berufsorientierung 30 ECTS (je ein Modul à 15 ECTS Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen inklusive Praktikum in den beiden gewählten Studienschwerpunkten) sowie durch das Modul zur Bachelorarbeit (incl. verpflichtendes BA-Kolloquium von 3 ECTS) 15 ECTS.

(3) ¹Als Nebenfach können alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angebotenen Fächer gemäß Anhang der APO gewählt werden. ²Außerdem können an anderen Universitäten angebotene Fächer studiert werden, soweit ein entsprechendes Lehrangebot an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fehlt und diesbezügliche Kooperationsvereinbarungen vorhanden sind.

(4) ¹Die Praktika können bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Bildungs- oder Erziehungsaufgaben und bei entsprechenden Forschungseinrichtungen stattfinden. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. ³Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, und durch einen reflektierenden Praktikumsbericht nachzuweisen. ⁴Die Praktika dauern jeweils mindestens 6 Wochen oder 240 Stunden.

(5) Die Allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen werden in Veranstaltungen erworben, die die Studienschwerpunkte speziell ausweisen.“

4. ¹§ 29 wird zu § 32. ²Die Überschrift lautet: „ECTS-Leistungspunkte“.

5. § 30 wird zu § 33 und wie folgt geändert: In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „innerhalb des gegebenen Lehrangebots“ eingefügt.
6. § 31 wird zu § 34 und unter der Überschrift „Anerkennung von Studienleistungen“ wie folgt gefasst: „An Hochschulen erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.“
7. § 32 wird zu § 35 und unter der Überschrift „Studienbegleitende Leistungsnachweise“ wie folgt gefasst:
- „(1) Durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen im Sinne der APO in der geltenden Fassung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Folgende studienbegleitende Leistungsnachweise bleiben unbenotet:
- Schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten und Portfolios und mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen der Allgemeinen Pädagogik,
 - mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise und schriftliche Leistungsnachweise in Form von Portfolios im Modul Empirische Forschungsmethoden,
 - mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen der Studienschwerpunkte sowie der Psychologischen Grundlagen pädagogischen Handelns,
 - schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten und Portfolios in Wahlpflichtmodulen, die für andere Studiengänge in einem Umfang von 10 ECTS-Punkten angeboten werden,
 - schriftliche und mündliche studienbegleitende Leistungsnachweise in den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen.
- (3) Alle schriftlichen Hausarbeiten sowie die Bachelorarbeit sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (4) Am Ende des zweiten Semesters des BA-Studiengangs „Pädagogik“ ist der benotete schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweis eines Moduls des ersten Studienjahres der Allgemeinen Pädagogik als Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachzuweisen.“

8. § 33 wird zu § 36 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Module“ durch die Worte „Leistungsnachweise in Modulen“ ersetzt; im Klammerzusatz nach dem Wort „Berufsorientierung“ werden die Worte „Praktikum 1 + 2 und“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft behandeln und dabei nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind. ²Die Bachelorarbeit soll in einem der gewählten Studienschwerpunkte, in der Allgemeinen Pädagogik oder der Bezugswissenschaft Psychologie geschrieben werden. ³Eine Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit verfasst werden.“

c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „in jedem Fall“ gestrichen.

d) In Abs. 6 wird wie folgt gefasst: „¹Kommen in diesem Fall die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Wenn die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestellt. ³Lauten mindestens zwei der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, ist die Arbeit bestanden.“

9. § 34 wird zu § 37 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „¹In anderen Studiengängen gemäß APO kann Pädagogik als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten im Rahmen der kapazitären Möglichkeiten studiert werden. ²Im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge können Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung im Umfang von 10 oder 15 ECTS-Punkten studiert werden. ³Das Studium der Wahlpflichtmodule/Nebenfach kann zum Wintersemester sowie im Sommersemester aufgenommen werden.“

b) In Abs. 2 wird nach dem Doppelpunkt folgender Halbsatz eingefügt: „10 ECTS = 1 Modul nach freier Wahl aus der Allgemeinen Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik,“

10. § 35 wird zu § 38.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2009.

Bamberg, 20. März 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 20. März 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2009.